

(§ 35 Abs. 1 und 37 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: **Hainburg a.d.Donau**  
 Verwaltungsbezirk: **Bruck an der Leitha**  
 Land: **Niederösterreich**

## KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit  
 für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **31. Juli 2011** stattfindende **Volksbefragung** wurde festgesetzt:

Wahllokal: **Gemeindeamt, Hauptkanzlei, 1 Stock**

Verbotszone: **15 m im Umkreis des Wahllokales**

Innerhalb der Verbotszone ist am Tag der Volksbefragung jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit	07.00 Uhr	16.00 Uhr
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde*)	09.00 Uhr	offen, jedoch spätestens 16.00 Uhr

\*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Stimmkarte sind.

**Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Während der Volksbefragungszeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der der Personenstand des/der Stimmberechtigten hervorgeht.

Hainburg/D., am **04.07.2011**



Der Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 04.07.2011  
 Abgenommen am: 01.08.2011